



HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 17. August 2010 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2010 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)

Vom

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in Einnahme und Ausgabe auf

28 073 201 500 Euro

festgestellt.

§ 2
Produkthaushalt

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrererlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu fünf vom Hundert überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann. Dies gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise und soweit im Haushaltsplan Abweichendes bestimmt ist.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste, die aus Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entstehen, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen sind in Fördermittelbuchungskreisen im Rahmen der jeweiligen Einzelregelungen in den Produktblättern deckungsfähig.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(8) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses "E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung" eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(8) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabwiesbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10

Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 5 wird abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen

für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2011 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2011 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

§ 14

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2011 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2011 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie der Universität Kassel überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15

Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Die im Haushaltsentwurf 2011 veranschlagte Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.820,9 Mio. € überschreitet die sich nach Art. 141 HV aus der Summe der eigenfinanzierten Investitionen des Landes ergebende Verfassungsgrenze in Höhe von 1.459,6 Mio. € um 1.361,3 Mio. €. Trotz dieser Überschreitung steht die geplante Nettokreditaufnahme im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 141 Satz 1 HV.

1. Ausnahmesituation im Jahr 2011

Nach Art. 141 HV dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Aus der Formulierung "in der Regel" folgt, dass die Bindung der Kreditaufnahme an "werbende", das heißt investive Zwecke, kein unverzichtbares Erfordernis darstellt, sondern in Ausnahmesituationen eine Abweichung von dieser Regel zulässig ist.

Eine solche Ausnahmesituation im Sinne des Art. 141 HV liegt auch im Jahr 2011 vor. Die massiven negativen Auswirkungen der schwersten Wirtschafts- und Finanzkrise in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands auf die wirtschaftliche Entwicklung sowie die damit verbundenen Folgewirkungen für die Haushalte von Bund und Ländern bestimmen auch die Aufstellung des hessischen Landeshaushalts für das Jahr 2011. Sie rechtfertigen die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung der Verfassung.

a) Fortbestehende Unterauslastung des Produktionspotenzials

Nach dem beispiellosen Einbruch der wirtschaftlichen Aktivitäten im Winterhalbjahr 2008/2009 ist die aktuelle wirtschaftliche Situation zwar durch einen wirtschaftlichen Erholungsprozess geprägt, der sich nach übereinstimmender Auffassung von Bundesregierung, Bundesbank und Wirtschaftsforschungsinstituten im kommenden Jahr fortsetzen dürfte. Das Bruttoinlandsprodukt wird demnach in diesem und im kommenden Jahr in einer Größenordnung von jeweils rd. 1½ v.H. bis 2 v.H. zunehmen. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt bleibt in beiden Jahren insgesamt stabil, wobei die Zahl der Arbeitslosen voraussichtlich zwischen 3,3 und 3,4 Mio. Personen liegen wird.

Trotz der wieder aufwärtsgerichteten konjunkturellen Entwicklung sind die wirtschaftlichen Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise, wie die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute sowie die Bundesbank übereinstimmend feststellen, jedoch bei Weitem nicht überwunden. So gehen die Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer "Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2010" davon aus, dass "das reale Bruttoinlandsprodukt nach dem scharfen Einbruch im vergangenen Jahr erst 2013 das Niveau aus dem Jahr 2008 erreichen [wird]" und die aktuell bestehende "Lücke zwischen der laufenden Produktion und dem Produktionspotenzial" erst am Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2014 geschlossen werden kann (vgl. S. 60).

Auch die Bundesbank führt in ihren "Gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen für die Jahre 2010 und 2011" (vgl. Monatsbericht Juni 2010, S. 15 ff.) aus, dass das Vorkrisenniveau der Produktion im Jahr 2011 trotz beträchtlicher konjunktureller Fortschritte noch nicht wieder erreicht wird. Zudem dürfte sich auch die gesamtwirtschaftliche Produktionslücke, die sich "im Zuge der scharfen Kontraktion der deutschen Wirtschaft im Winterhalbjahr 2008/2009 aufgetan hat [...], noch nicht vollständig schließen" (vgl. S. 23).

Bund und Länder haben auf die Wirtschafts- und Finanzkrise mit umfangreichen konjunkturpolitischen Maßnahmen (u.a. Konjunkturpakete I und II, Bürgerentlastungsgesetz, Wachstumsbeschleunigungsgesetz) sowie der Hinnahme der im Abschwung automatisch auftretenden Defizite sachgerecht reagiert und einen substanziellen Beitrag zur Bewältigung der Krise geleistet. Hessen hat hierbei mit der Auflage des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms einen eigenen zusätzlichen Akzent zur Stützung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gesetzt.

Angesichts des historischen Ausmaßes des Einbruchs war diese Vorgehensweise nicht nur alternativlos, sondern führte auch dazu, dass Deutschland die Folgen der Krise bislang deutlich besser gemeistert hat als fast alle anderen westlichen Industrieländer. Ein erheblicher Teil der von Bund und Ländern gemeinsam ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wiedereinführung der Pendlerpauschale, Absenkung des Einkommensteuertarifs, Bürgerentlastungsgesetz, Wachstumsbeschleunigungsgesetz) wirkt im Jahr 2011 fort. Sie stützen damit auch weiterhin die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und tragen daher der bestehenden Ausnahmesituation in geeigneter Weise Rechnung.

b) Durchgreifende Verschlechterung der Finanzlage der öffentlichen Haushalte

Die Folge der expansiven Fiskalpolitik ist eine beispiellose Verschlechterung der Finanzlage der Haushalte von Bund und Ländern. Allein im laufenden Jahr droht eine Ausweitung des gesamtstaatlichen Defizits auf deutlich über 110 Mrd. €. Auch das Maastricht-Defizit-Kriterium in Höhe von 3 v.H. des Bruttoinlandsprodukts wird Deutschland im Jahr 2010 mit einer Defizitquote von voraussichtlich 4½ v.H. des Bruttoinlandsprodukts verfehlen.

Angesichts dieser schwierigen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird sich eine schnelle Gesundung der öffentlichen Haushalte, auch weil eine Vielzahl der ergriffenen konjunkturstützenden Maßnahmen mit einer dauerhaften Belastung der öffentlichen Haushalte einhergeht, selbst dann nicht kurzfristig realisieren lassen, wenn die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im kommenden Jahr deutlich aufwärtsgerichtet ist. So wird nach derzeitiger Einschätzung der Bundesregierung der zulässige Schwellenwert beim Defizitkriterium des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts frühestens im Jahr 2013 wieder sicher eingehalten werden können.

Auch Hessen sieht sich krisenbedingt einer dramatischen Verschlechterung seiner Finanzlage gegenüber (vgl. zu den Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den hessischen Landeshaushalt "Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2009 bis 2013", S. 28). Betrug die Nettokreditaufnahme im Jahr 2008 noch 894 Mio. €, erhöhte sie sich im vergangenen Jahr im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise sprunghaft auf 2.694 Mio. €. Für das laufende Jahr ist eine weitere Erhöhung der Nettokreditaufnahme auf 3.376 Mio. € vorgesehen.

Die Rückführung dieser hohen Ausgangsverschuldung innerhalb der durch die Hessische Verfassung vorgegebenen Grenzen lässt sich nicht schlagartig bewerkstelligen: Mit Rücksicht auf die nach wie vor bestehenden gesamtwirtschaftlichen Risiken sowie angesichts der begrenzten Gestaltungsspielräume im Landeshaushalt ist dies vielmehr nur schrittweise und im Rahmen eines über mehrere Jahre angelegten strikten Konsolidierungsprozesses möglich.

2. Einbettung des Haushalts 2011 in die mittelfristige Konsolidierungsstrategie der Landesregierung

Der Haushalt 2011 trägt diesem Umstand Rechnung. Die darin enthaltene, deutliche Rückführung der Nettokreditaufnahme bildet den Ausgangspunkt einer mittelfristig angelegten, strikten Konsolidierungsstrategie der Landesregierung, die zunächst die Wiedereinhaltung der Regelgrenze der Verfassung für die Kreditaufnahme im Jahr 2014 zum Ziel hat, um dann die ab dem Jahr 2020 geltende neue Schuldengrenze des Art. 109 Abs. 3 GG einzuhalten.

Die wieder aufwärtsgerichtete Wirtschaftsentwicklung schafft hierbei den Spielraum, um den - gemessen an der stark expansiv ausgerichteten Finanzpolitik der Jahre 2009 und 2010 - erforderlichen finanzpolitischen Paradigmenwechsel einzuleiten. Die Landesregierung trägt damit einer auch von finanzwissenschaftlicher Seite an die Haushalte von Bund und Ländern gerichteten Forderung Rechnung, im Jahr 2011 auf einen nachhaltigen Konsolidierungskurs einzuschwenken (vgl. z.B. Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2010, S. 63).

a) Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt 2011

Mit dem Haushaltsentwurf 2011 gelingt es, die Neuverschuldung des Landes im kommenden Jahr im Vergleich zum Soll-Ansatz 2010 um 555 Mio. €

abzusenken. Ermöglicht wird dieser Konsolidierungserfolg vor allem durch eine äußerst restriktive Veranschlagung der Ausgaben des Landes, die im Vergleich zum Vorjahr um 3,2 v.H. (ohne LFA: -2,2 v.H.) zurückgehen. Mit Ausnahme der Zinsausgaben weisen hierbei alle Ausgabenkomponenten des Landes - trotz zwangsläufiger Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich - entweder rückläufige oder nur äußerst moderate positive Zuwachsraten auf.

Besonders hervorzuheben ist, dass die konsumtiven Ausgaben des Landes (definiert als Summe der sächlichen Verwaltungsausgaben und der laufenden Übertragungsausgaben abzüglich Länderfinanzausgleich, laufender kommunaler Finanzausgleich sowie des auf die Personalausgaben der Hochschulen entfallenden Anteils an den laufenden Zuschüssen) - trotz bewusster Schwerpunktsetzung in den Bereichen Bildung und Forschung - um 2,8 v.H. reduziert werden konnten. Die nach 2010 erneute deutliche Einhaltung des von der Landesregierung selbst gesteckten Ziels, das Wachstum der konsumtiven Ausgaben im Haushalt dauerhaft auf 0,5 v.H. zu begrenzen, unterstreicht hierbei nachdrücklich ihren festen Konsolidierungswillen.

Aber auch der nahezu vollständig durch steigende Versorgungslasten begründete moderate Anstieg der Personalausgaben (+0,5 v.H.) sowie die u.a. auf das Auslaufen des Zukunftsinvestitionsgesetzes zurückzuführende Absenkung der Investitionsausgaben des Landes sind Ausweis für das klare Ziel der Landesregierung, im Jahr 2014 wieder die Regelgrenze der Verfassung für die Kreditaufnahme einzuhalten und spätestens im Jahr 2020 einen Haushalt ohne neue Schulden zu erreichen.

Gleiches gilt auch für die im Haushalt 2011 vorgesehene Absenkung der Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen. Angesichts der durch die weit überdurchschnittliche Steuerkraft der hessischen Gemeinden verursachten hohen Belastung des Landes im Länderfinanzausgleich kann auf einen eigenständigen Beitrag der hessischen Kommunen zur notwendigen Konsolidierung des Landeshaushalts nicht mehr verzichtet werden.

b) Kein weiterer Konsolidierungsspielraum im Haushalt 2011

Darüber hinausgehende zusätzliche Einschnitte zur Einhaltung der Kredithöchstgrenze - die erforderliche Größenordnung in Höhe von 1.361,3 Mio. € entspricht rd. 7 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben (ohne LFA) - wären zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur eine schwere Hypothek für die konjunkturelle Entwicklung mit der realen Gefahr, sich negativ auf die langfristigen Wachstumsperspektiven des Landes auszuwirken. Entscheidend kommt hinzu, dass sie auch aufgrund der bestehenden Aufgaben- und Ausgabenstruktur in der notwendigen Höhe objektiv unmöglich sind.

Dabei ist einmal in Rechnung zu stellen, dass weite Bereiche des Landeshaushalts (u.a. Zinsausgaben, Zahlungsverpflichtungen des Landes im Länderfinanzausgleich oder Leistungen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen) schon aus rechtlichen Gründen nicht disponibel sind.

Aber auch in den übrigen Ausgabenbereichen bestehen faktische Zwänge, die weitergehende Einschnitte zum jetzigen Zeitpunkt als nicht möglich erscheinen lassen. Kurzfristig zu realisierende Einsparungen bei den Personalausgaben durch Eingriffe in die Besoldungsstruktur (z.B. durch Gehaltskürzungen oder eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus) reduzieren das verfügbare Einkommen und belasten damit den privaten Konsum, dem im kommenden Jahr eine tragende Rolle als Konjunkturstütze zukommt.

Betriebsbedingte Kündigungen sowie der vollständige Verzicht auf Neueinstellungen, vor allem im besonders beschäftigungsintensiven Lehrer- oder Polizeibereich, scheiden als Handlungsoption ebenfalls aus. Solche Maßnahmen stehen nicht nur im Widerspruch zu dem Ziel der Beschäftigungssicherung, sondern wirken sich auch langfristig nachteilig auf die Leistungsfähigkeit des Landes aus. Daneben ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Einhaltung der Verfassungsgrenze für die Kreditaufnahme rechnerisch die Streichung von mehr als der Hälfte der vorhandenen über 50.000 Lehrerstellen des Landes erforderlich machen würde.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben des Landes liegen im Entwurf 2011 nochmals um rd. 20 Mio. € unter dem Ansatz des Vorjahres und bewegen

sich damit - trotz mittlerweile erfolgter Preissteigerung - nahezu auf dem Niveau des Jahres 2008. Weitere Einschnitte bergen daher die Gefahr, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der staatlichen Aufgaben nicht mehr sichergestellt werden kann. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass wichtige Teilbereiche dieser Ausgabenkomponente (z.B. Verfahrensauslagen, Mieten und Pachten) einer Gestaltung durch das Land nicht oder nur begrenzt zugänglich sind.

Vor dem Hintergrund der bereits mit dem Haushaltsentwurf 2011 erfolgten deutlichen und umfassenden Kürzung der vom Land zu beeinflussenden Übertragungsausgaben, bei denen selbst die Zuschüsse an die Hochschulen nicht ausgespart blieben, sind weitere Einsparungen auch in diesem Ausgabenbereich praktisch nicht mehr möglich.

Weitere Einschnitte in diesem Segment stehen in eklatantem Widerspruch zu der allgemein anerkannten Notwendigkeit, durch zusätzliche Investitionen in die Bildungs- und Forschungsinfrastruktur die langfristigen Wachstumsperspektiven des Landes zu sichern. Gleiches gilt für den Bereich der frühkindlichen Betreuung und Erziehung.

Über das bereits realisierte Niveau hinausgehende Einschnitte bei den verbleibenden Zuweisungen an Dritte sind nicht nur unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten problematisch, sondern sie bergen auch die Gefahr, dass die soziale Infrastruktur des Landes in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß in Mitleidenschaft gezogen und damit der Keim für finanzwirksame Zukunftsbelastungen in unüberschaubarer Größenordnung gelegt wird.

Besonderer Teil

Mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011 werden die Regelungen zur Bewirtschaftung im Produkthaushalt an die geänderte Konzeptlage angepasst. Ansonsten entspricht der Gesetzentwurf weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2010 vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 644). Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Änderungen gegenüber dem Vorjahr handelt, werden sie wie folgt begründet:

Zu § 2 Abs. 1 und 2

Mit der Neufassung wird erstmals gesetzlich normiert, welche Größen im Produkthaushalt Gegenstand der Beschlussfassung des Gesetzgebers und damit verbindlich sind. Während sich der Produktzweck aus der jeweiligen Produktbeschreibung ergibt, werden Art und Umfang der Produkte durch die quantitativen und qualitativen Kennzahlen festgelegt. Diese produktorientierte Spezialität ersetzt die bisherige Spezialität nach Ausgabezwecken. Im Übrigen enthält die Vorschrift eine Legaldefinition des Begriffs "Produkthaushalt". Der letzte Satz des Abs. 2 dient der Klarstellung.

Zu § 2 Abs. 3

Mit dieser Deckungsregel wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Planungen im Bereich der operativen Buchungskreise, insbesondere bei den Umlagen zur Zuordnung der Kosten zu einzelnen Budgetierungsobjekten, naturgemäß eine gewisse Unschärfe haben. Für die Berechnung des maximalen Überschreibungsbetrags nach Abs. 3 sind jeweils die im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtkosten zugrunde zu legen, ungeachtet sonstiger Veränderungen der Haushaltsermächtigung (z.B. aus Abs. 2 Satz 2).

Zu § 2 Abs. 4

Die Bezeichnung der Förderprodukte ist in der Regel sehr allgemein formuliert und kann eine Vielzahl verschiedener Leistungen umfassen. Um dem Grundsatz der Spezialität trotzdem gerecht zu werden, wird durch diese Vorschrift deutlich gemacht, dass im Vollzug auch nur diejenigen Leistungen zum Produkt erbracht werden dürfen, die im Produktblatt genannt sind. Aus dem gleichen Grund wird auch die für das jeweilige Produkt zur Verfügung gestellte Liquidität für verbindlich erklärt. Dies war in den Vorjahren nur auf Kapitelebene der Fall.

Zu § 2 Abs. 5

Überschreitungen von verbindlichen Festlegungen (nach Ausschöpfung evtl. Deckungs- und Verstärkungsermächtigungen oder sonstiger Ermächtigungen) können nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO in Betracht

kommen. Satz 3 regelt für diese Überschreitungsfälle die Frage, wann ein Nachtragshaushalt erforderlich wird und ab welchem Betrag der Landtag zu informieren ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Kosten, die allein durch die Anwendung des Handelsrechts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verursacht sind und nicht durch aktives Handeln der Verwaltung (z.B. Sonderabschreibungen infolge Totalverlusts von Anlagevermögen, Buchungen aufgrund von Feststellungen der Abschlussprüfer), als rechtliche Verpflichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes anzusehen sind.

Zu § 2 Abs. 6

In Buchungskreisen, in denen für alle Produkte steuerbare und steuerungsrelevante Mengen und möglichst auch Qualitäten im Haushaltsplan definiert worden sind, kann sich die Produktabgeltung weiterhin nach der Formel "Menge x Preis" berechnen. In diesen Fällen wird die erforderliche sachliche Spezialität durch die verbindliche Festlegung von Mengen und Preisen erreicht. Die im Haushaltsplan zu regelnde Festlegung eines Mengenkorridders gibt den Buchungskreisen ausreichende Flexibilität.

Zu § 2 Abs. 7

Diese Regelung ist Ausfluss des Notbewilligungsrechts des Finanzministers; wären die zugrunde liegenden Maßnahmen bei Aufstellung des Haushalts bekannt gewesen, hätte ihre Veranschlagung auch zu einer höheren Produktabgeltung geführt. Die Verpflichtung, diese zusätzliche Produktabgeltung aus Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren, trägt der Ausgleichsverpflichtung nach § 37 Abs. 3 LHO Rechnung.

Zu § 2 Abs. 8

Die Regelung, die inhaltlich den bisherigen vorläufigen Regelungen zu § 7a LHO entspricht, trägt wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung und ermöglicht, dass erwirtschaftete Überschüsse unter bestimmten Voraussetzungen einer Rücklage zugeführt werden können.

Zu § 2 Abs. 9

Eine Ermächtigung zum Verlustausgleich war bisher in den vorläufigen Regelungen zu § 7a LHO enthalten. Sie betraf insbesondere Aufwandssteigerungen im Bereich der Pensionsrückstellungen aufgrund Anpassung an aktuelle Sterbetafeln oder die Änderung von Bewertungs-, Abschreibungs- und konzeptionellen Vorgaben.

Da jetzt Teile des Produkthaushalts haushaltsrechtlich verbindlich werden, bedarf eine solche Ermächtigung einer gesetzlichen Regelung. Dabei soll eine Verlustübernahme im Haushaltsvollzug auf Fälle beschränkt bleiben, die unter das Notbewilligungsrecht des Finanzministers fallen; die Übernahme anderer Verluste bedarf der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Zu § 2 Abs. 10

Satz 1 soll für den Investitionsbereich die Spezialität des Haushalts sicherstellen. Satz 2 ist gegenüber dem bisherigen § 2 Abs. 5 Satz 1 nur redaktionell geändert. Der bisherige § 2 Abs. 5 Satz 2 kann entfallen, da es in den Produkthaushalten keine Investitionen gibt, die aus dem Epl. 18 finanziert werden.

Zu § 3 Abs. 2 bis 4

Hier sind die bisher in den kameralen Haushaltsvermerken der Produkthaushalte enthaltenen Deckungs- und Verstärkungsregelungen zusammengefasst.

Zu § 3 Abs. 5

Die Ermächtigung zur Erklärung von Deckungsfähigkeiten wird auf die Kosten ausgedehnt, da die bisherige rein kamerale Regelung ansonsten ins Leere liefe. Durch den neu hinzugefügten letzten Satz soll sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten im Haushaltsvollzug nicht zu einem Verlust führt.

Zu § 3 Abs. 7

Satz 2 enthält im 2. Halbsatz eine Klarstellung des Gewollten.

Zu § 3 Abs. 8

Die Regelung entspricht der Ermächtigung nach § 50 Abs. 1 LHO. Sie ist insbesondere erforderlich, um Organisationsentscheidungen umsetzen zu können.

Zu § 4 Abs. 1

Dient der Klarstellung.

Zu § 4 Abs. 2

Die bisherigen Einzelregelungen zur Übertragbarkeit von Ausgaben in allen Fördermittelbuchungskreisen sollen in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden.

Zu § 5

Die Streichung des Satzes 2 dient der Klarstellung. Die durch eine Vorfinanzierung entstehenden Kosten werden zwar durch die mit der Investition verbundenen Einsparungen gedeckt, Planung und auch Zahlung dieser Kosten müssen aber in der buchhalterisch und kameral zutreffenden Ordnung erfolgen.

Zu § 6 Abs. 1

Anpassung an die Regelungen zum Produkthaushalt.

Zu § 8 Abs. 2

Die Ermächtigung zur Umsetzung von Leistungen ist künftig in § 3 Abs. 7 HG geregelt und nur noch in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 1 LHO möglich. Der bisherige Satz 2 ist entbehrlich, da die Regelung in Satz 1 durch § 50 LHO nicht eingeschränkt wird.

Zu § 8 Abs. 3

Die Regelung ist nach Abschluss der Tätigkeiten der Personalvermittlungsstelle entbehrlich.

Zu § 13 Abs. 5

Die Ergänzung dient der Klarstellung für sog. Collaterals. Da sich das Land bei Abschluss derivativer Geschäfte auch in der Rolle des Gläubigers befinden kann, werden zur Vermeidung des Ausfalls eines Schuldners durch das Land Sicherheiten eingefordert und auch selbst gestellt. Diese Sicherheiten sind als Tagesgeld verzinslich und werden haushaltstechnisch als Kassenkredit bzw. Kassengeldanlage behandelt.

Wiesbaden, 17. August 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Anlage

Haushaltsplan 2011

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.537.100	—	343.000	1.880.100
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.088.900	15.511.200	1.905.000	18.505.100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	107.641.200	9.252.500	291.759.400	408.653.100
04	Hessisches Kultusministerium	—	6.988.700	6.750.200	182.622.500	196.361.400
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	392.549.100	4.129.900	41.014.100	437.693.100
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	60.047.800	23.054.900	85.509.100	168.611.800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	36.566.200	646.680.300	188.876.500	872.123.000
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	—	3.381.000	64.749.700	88.434.800	156.565.500
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	22.206.000	29.403.500	40.533.000	51.505.600	143.648.100
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	4.500	—	180.000	184.500
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	23.149.000	192.142.600	165.690.000	380.981.600
17	Allgemeine Finanzverwaltung	14.600.000.000	306.222.200	1.023.029.100	9.183.728.000	25.112.979.300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	400.000	174.614.900	175.014.900
Insgesamt:		14.622.206.000	968.579.200	2.026.233.400	10.456.182.900	28.073.201.500

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
33.854.800	6.194.600 —	8.615.500	—	123.100	1.601.000	50.389.000	-48.508.900
40.536.800	23.004.400 —	9.191.500	—	3.820.000	3.327.000	79.879.700	-61.374.600
945.105.100	365.753.100 —	45.771.300	10.242.400	97.314.400	336.688.800	1.800.875.100	-1.392.222.000
2.912.148.200	104.661.200 —	312.595.100	—	492.400	1.081.344.500	4.411.241.400	-4.214.880.000
550.467.800	370.157.300 150.000	20.920.000	500.000	8.141.700	172.109.700	1.122.446.500	-684.753.400
423.023.500	158.555.700 —	5.327.900	—	18.872.000	155.391.500	761.170.600	-592.558.800
205.536.500	105.464.300 —	682.254.300	196.777.600	194.654.800	48.161.600	1.432.849.100	-560.726.100
21.514.700	13.443.800 —	431.049.900	—	39.795.000	125.850.500	631.653.900	-475.088.400
42.058.600	45.958.400 —	205.896.700	288.000	86.749.900	128.301.900	509.253.500	-365.605.400
513.400	376.700 —	—	—	—	108.000	998.100	-998.100
12.522.400	4.973.100 —	2.000	—	92.400	2.948.300	20.538.200	-20.353.700
119.482.100	63.387.000 —	1.909.020.200	—	226.401.500	8.748.600	2.327.039.400	-1.946.057.800
2.560.965.000	1.232.000 6.039.852.000	4.471.358.300	—	742.886.500	691.541.300	14.507.835.100	+10.605.144.200
—	16.052.500 —	—	389.229.400	4.750.000	7.000.000	417.031.900	-242.017.000
7.867.728.900	1.279.214.100 6.040.002.000	8.102.002.700	597.037.400	1.424.093.700	2.763.122.700	28.073.201.500	—

Haushaltsplan 2011

Teil I - Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2011 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1.100.000	860.000	213.000	7.000	20.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	191.710.000	87.350.000	59.480.000	24.880.000	20.000.000
04	Hessisches Kultusministerium	16.123.200	16.123.200	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	4.850.000	2.850.000	1.000.000	1.000.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	2.800.000	2.800.000	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	368.694.000	207.440.700	101.136.700	42.346.700	17.769.900
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	82.635.000	33.468.000	24.182.000	14.380.000	10.605.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	125.306.000	35.884.400	26.269.000	21.495.000	41.657.600
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	3.000.000	1.500.000	1.500.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	229.696.400	123.509.400	56.826.000	49.361.000	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	456.271.000	120.621.000	92.270.000	106.930.000	136.450.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	431.781.800	208.084.000	137.337.000	55.000.000	31.360.800
	Insgesamt	1.913.967.400	840.490.700	500.213.700	315.399.700	257.863.300

Gesamtplan 2011

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	20.869,3
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	18.178,5
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 2.690,8

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	2.820,9
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7.261,6
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.440,8
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	- 130,1
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	24,9
3.2. Zuführungen an Rücklagen	155,0
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	2.608,1
4.2. Ausgabenseite	2.608,1
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	2.690,8

Gesamtplan 2011

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	7.261,6
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	4.440,8
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	4.440,8
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	2.820,9
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	43,4
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	43,4
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 43,4